

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 28. Mai 2009

Nr.: 10/2009

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
41	19.05.2009	Wahlbekanntmachung hier: Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr	136
42	20.05.2009	Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Steinfurt	137-138
43	28.05.2009	Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadt- teil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	139-142

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Zahl	Wahlbezirke eingeteilt.	Bezeichnung des Wahlraums
			<input checked="" type="checkbox"/>	

Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. *)

In den Wahlberechtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(Abl. 10/2009/4)

4. Die Wahlhand, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist.

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Steinfurt, 19.05.2009

Die Gemeindebehörde
Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
(A. Högß)

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Steinfurt

Aufgrund des § 94 Abs. 1 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW, Seite 498) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 17.12.2008 beschlossen:

Jahresrechnung 2007

Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 94 GO NW

Beschluss

Der Rat der Stadt Steinfurt nimmt das in dem Schlussbericht vom 30.10.2008 über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2007 aufgezeigte Ergebnis, das vom Rechnungsprüfungsausschuss am 18.11.2008 nach Prüfung gem. § 101 GO NW beschlossen wurde, zur Kenntnis.

Der Rat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 wie folgt fest:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	61.848.832,03 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	11.471.495,68 €
Summe Soll-Einnahmen	73.320.327,71 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	1.941.384,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	685.243,25 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	
Verwaltungshaushalt	959,74 €
Vermögenshaushalt	0,00€
	959,74 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	74.575.508,72 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	61.387.216,27 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	10.988.532,60 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	72.375.748,87 €

+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	484.035,75 €
Vermögenshaushalt	2.926.640,61€
	3.410.676,36 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	23.379,73 €
Vermögenshaushalt	1.187.536,78€
	1.210.916,51 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	
	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	74.575.508,72 €
Etwaiger Unterschied	
bereinigte Soll-Einnahmen -	
bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €

III. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Steinfurt des Haushaltsjahres 2007 wird die Entlastung gem. § 94 GO NW erteilt.

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Steinfurt

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Steinfurt sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2007 der Stadt Steinfurt liegt ab sofort im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 132, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

48565 Steinfurt, 20. Mai 2009

Der Bürgermeister

(Hoge)

Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat am 27.05.2009 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre der Kreisstadt Steinfurt für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ beschlossen:

- § 1 -

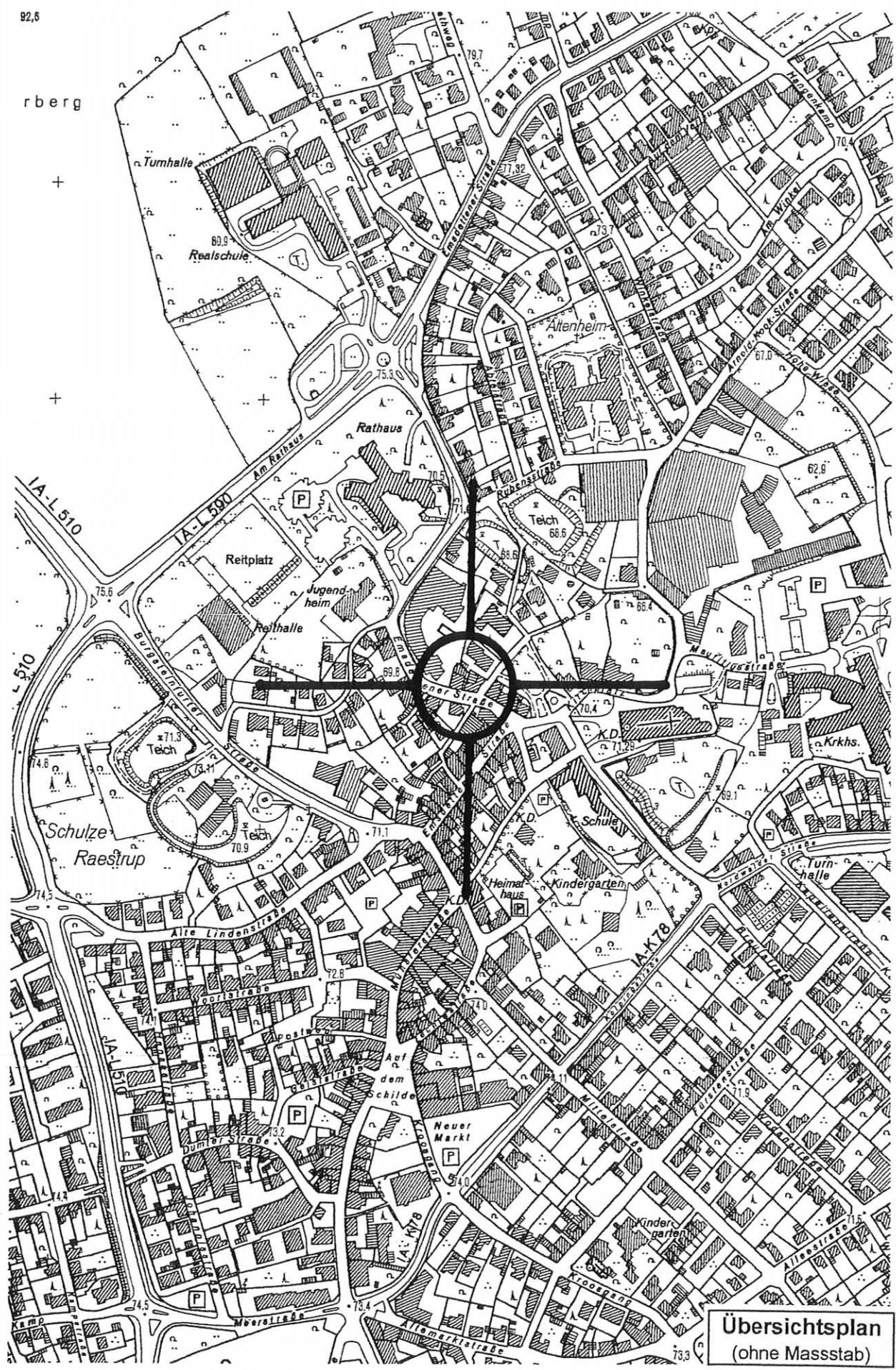
Die für das Grundstück Flur 23, Flurstück 120 und 160, Gemarkung Borghorst, im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18c „Am Göckenteich“ vom Rat der Kreisstadt Steinfurt am 01.04.2009 gemäß § 14 (1) BauGB beschlossene Veränderungssperre wird wieder aufgehoben.

- § 2 -

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 (1) BauGB tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hoge
Bürgermeister

gez. Grönefeld
Schriftführer



92,6

rberg

+

+

IA-L 510

L 510

74,3

IA-L 510

74,5

Turnhalle

Realschule

Rathaus

Reitplatz

Jugendheim

Reithalle

Teich

Schulze

Raestrup

Alle Lindenstraße

Dumfriesstraße

Poststraße

Dumfriesstraße

Neuer Markt

Allgemeinstraße

Altenheim

Teich

Schule

Heimathaus

Kindergarten

Neuer Markt

Kindergarten

Turnhalle

Altenheim

Übersichtsplan
(ohne Masstab)

Bekanntmachungsanordnung

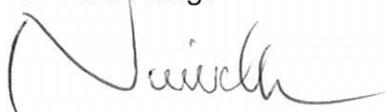
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) und §§ 14 (1), 16 (1) und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 28.05.2009
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



Niewerth
Techn. Beigeordneter